



## Fahrbahnaufbau

### RVS – Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton

(Stand: 01.01.2024)

Auszug aus RVS 15.03.15 & RVS 08.07.03: Seite 3 - 5 & 4, 18 - 20 Pkt. 4.1, 4.3, 4.4, 4.5 & 9

Die Inhalte der RVS stehen sinngemäß in Kategorien gegliedert auszugsweise zur Verfügung. Vollinhaltlich ist die RVS bei der FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft | Straße, Verkehr, Schiene) unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at) käuflich zu beziehen.

#### • Allgemeines

Die Abdichtung ist vor Beschädigungen zu schützen. Vor dem Aufbringen der Schutzschicht darf die Abdichtung ohne Schutzmaßnahme nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und möglichst schonend befahren werden (kein Wenden des Fahrzeuges, keine losen Steine u.dgl.). Baustoffe, Geräte u.dgl. dürfen darauf nicht gelagert werden.

#### • Asphaltbauweise | Aufbau auf Brücken

Vor Ausführung der einzelnen Schritte (Aufbringen der Abdichtung, Betonieren des Randbalkens und Einbau der Schichten der Fahrbahn) ist festzulegen, in welcher Form die Abdichtung und die Schutzschicht (zweilagiges, dreilagiges Asphaltsystem) verlegt werden.

Die Festlegung der Dicke der einzelnen Schichten hat nach dem nachstehend beschriebenen Prinzip zu erfolgen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Größtkorn und Schichtdicke gemäß RVS 08.16.01 bezogen auf die jeweilige gemäß RVS 15.03.15 gewählte Mischgutsorte zu berücksichtigen.

Bei der Asphaltbauweise soll zur Sicherstellung einer ausreichend hohen Auflast auf der Abdichtung die Mindestdicke  $D_{min}$  des gesamten Fahrbahnaufbaues keinesfalls geringer als 8,0 cm sein, um die Gefahr des Auftretens von Blasen zu vermindern.

Bei der Festlegung der Dicken und der eingesetzten Mischgutsorten der einzelnen Schichten sollten mögliche spätere Instandsetzungsmaßnahmen in die Überlegung mit einbezogen werden.

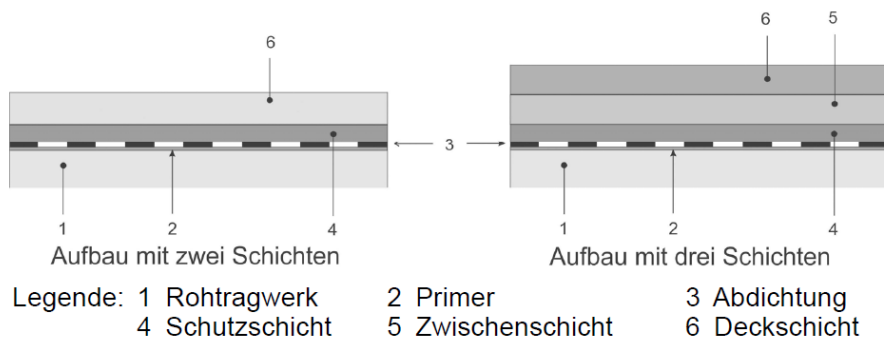
Die Mischgutsorte für die einzelnen Schichten ist so auszuwählen, dass Oberflächenwässer über der Deckschicht zu den Tagwassereinfläufen abgeleitet werden und nicht in darunter liegenden Schichten eindringen.

Die Höhe des Randbalkens oder einer anderen Randkonstruktion gilt als Bezugsmaß für die Gesamtdicke des Fahrbahnaufbaues, wobei die Mindestdicke der einzelnen Schichten nicht unterschritten und die Maximaldicke nicht überschritten werden dürfen.

Die Gesamtdicke des Fahrbahnaufbaues ist abhängig von den plangemäßen Feldüberhöhungen bzw. den vorliegenden konstruktiven Unebenheiten und kann daher in Abhängigkeit von diesen variieren.

Die Dicke der einzelnen Schichten werden in Abhängigkeit von der Gesamtdicke und den ausgewählten Mischgutsorten festgelegt.

Die Abbildung zeigt die Bezeichnung der einzelnen Schichten bei zwei- und dreischichtigem Aufbau.



Eine Verbindlichkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sind vorbehalten. Die Richtlinie verliert bei Erscheinen einer Neuauflage Ihre Gültigkeit. Jede Haftung von Sika bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Beratung ohne nachfolgende Warenlieferung von Sika und gegenüber Dritten (andere als Sika-Vertragspartner) ist ausgeschlossen. Verkäufe und Lieferungen von Sika ausschließlich zu den Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen von Sika. Es gilt österreichisches Recht (ohne UN-Kaufrecht); Gerichtsstand ist Innsbruck.



## Fahrbahnaufbau

### RVS – Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton

(Stand: 01.01.2024)

Auszug aus RVS 15.03.15 & RVS 08.07.03: Seite 3 - 5 & 4, 18 - 20 Pkt. 4.1, 4.3, 4.4, 4.5 & 9

Die Inhalte der RVS stehen sinngemäß in Kategorien gegliedert auszugsweise zur Verfügung. Vollinhaltlich ist die RVS bei der FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft | Straße, Verkehr, Schiene) unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at) käuflich zu beziehen.

- **Aufbau bei Parkdecks**

Bei frei bewitterten Parkebenen hat das Gesamtgewicht des Aufbaues mind. 150 kg/m<sup>2</sup> zu betragen, bei nicht bewitterten mind. 100 kg/m<sup>2</sup>.

- **Einbau von Asphaltsschichten**

Die Schutzschicht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abdichtung mit gummibereitem Fertiger aufzubringen. Die Schutzschicht darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch den AG händisch eingebaut werden.

Alle Asphaltsschichten des Fahrbahnaufbaues auf Brücken haben mit dem Abdichtungssystem sowie miteinander vollflächig und dauerhaft verbunden zu sein.

- **Betonbauweise**

Die Betondecke ist bei Objekten unabhängig von der Tragwerkslänge in gleicher Dicke wie im Erdbaubereich über die Objekte durchzuziehen. Bei Instandsetzungsmaßnahmen ist es zulässig aus statischen Gründen diese Dicke zu unterschreiten.

Im Allgemeinen werden Betondecken auf Brücken nicht bewehrt. Im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen ist in jedem Fall eine entsprechende Bewehrung anzuordnen. Bei besonderen Biegezugbeanspruchungen (z.B. bei schiefwinkligen Platten) ist die Betondecke zu bewehren.

Die Festlegung der Dicken der einzelnen Schichten erfolgt in Abhängigkeit der Tragwerkslänge und der Lastklassen gemäß RVS 08.07.03, Tabelle 3.

- **Sonderbauweise**

Als Sonderbauweisen gelten Bauweisen, die nicht jenen der Asphalt- und Betonbauweise entsprechen, z.B. Verwendung von Betonschutzschichten. Bei solchen Bauweisen sind die Anforderungen durch den Auftraggeber spezifisch festzulegen.

Unter Betonschutzschichten ist als Trennung des Schutzbetons von der Abdichtung eine Lage Polypropylenvlies zu verlegen. Die Anforderungen an das Vlies sind in der RVS 15.03.15, Pkt. 5 angegeben.

Das Trennvlies ist unmittelbar nach der Herstellung der Abdichtung auf diese zu verlegen und in Brückenlängsrichtung bis an die etwaige Fahrbahnübergangskonstruktion heranzuführen. Die Nahtstellen sind thermisch zu verbinden.

Ist neben einer Trennfunktion eine Gleitfunktion erforderlich, sind zwischen Abdichtung und Schutzbeton Trennvlies bzw. 2 Lage PE-Folie, jeweils mit mind. 0,2 mm Dicke, zu verwenden. Ist zwischen Fahrbahnaufbau und Tragwerk ein schubfester Verbund erforderlich, ist diese Variante nicht zulässig.

Die Betonschutzschicht ist unmittelbar nach der Verlegung des Trennvlieses bzw. der PE-Folie einzubauen.

Eine Verbindlichkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sind vorbehalten. Die Richtlinie verliert bei Erscheinen einer Neuauflage Ihre Gültigkeit. Jede Haftung von Sika bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Beratung ohne nachfolgende Warenlieferung von Sika und gegenüber Dritten (andere als Sika-Vertragspartner) ist ausgeschlossen. Verkäufe und Lieferungen von Sika ausschließlich zu den Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen von Sika. Es gilt österreichisches Recht (ohne UN-Kaufrecht); Gerichtsstand ist Innsbruck.

**Sika Österreich GmbH** | Dörrstraße 1, AT-6020 Innsbruck  
Tel.: +43-5-0610-0 | Fax: +43-5-0610-8160  
E-mail: [info@sika.at](mailto:info@sika.at) | Internet: [www.sika.at](http://www.sika.at)